
Newsletter 2026

Liebe Leserinnen und Leser,

für das Jahr 2026 stehen bedeutende Änderungen im Bereich der häuslichen Pflege und der Pflegeleistungen an. Wir informieren Sie heute über drei zentrale Neuerungen, die Pflegebedürftige, Angehörige und Fachkräfte betreffen.

1. Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI – neue Pflichttermine

Ab 2026 gilt für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5, die ausschließlich Pflegegeld beziehen:

Es sind nur noch zwei verpflichtende Beratungsbesuche pro Jahr nach § 37 Abs. 3 SGB XI erforderlich. Für alle Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 bleibt das Recht bestehen, bis zu zwei Beratungen im Jahr freiwillig in Anspruch zu nehmen.

Bei Pflegegrad 4 und 5 kann die Anzahl der Beratungsbesuche auf Wunsch und bei entsprechendem Bedarf weiterhin auf bis zu vier Termine pro Jahr ausgeweitet werden. So bleibt eine intensive fachliche Begleitung möglich, wird aber weniger bürokratisch.

2. Neue Abrechnungsfrist für Verhinderungspflege

Um Missbrauch bei der Abrechnung von Verhinderungspflegeleistungen zu erschweren, ändert sich die Frist:

Leistungen der Verhinderungspflege können künftig nur noch für das laufende und das unmittelbar vorherige Kalenderjahr abgerechnet werden. Damit sollen rückwirkende, mehrfachjährige Abrechnungen verhindert werden.

3. Änderungen beim Bayerischen Landespflegegeld ab 2026

Auch beim bayrischen Landespflegegeld gibt es wichtige Veränderungen:

- Bisher wurden jährlich 1.000 Euro an Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 ausgezahlt.
- Ab dem Pflegegeldjahr 2026 wird dieser Betrag auf 500 Euro pro Jahr halbiert. Damit erhalten Anspruchsberechtigte künftig nur noch 500 Euro jährlich statt der bisherigen 1.000 Euro.
- Das Pflegegeldjahr wurde jetzt dem Kalenderjahr angepasst.

Für bereits bestehende Anspruchsberechtigte läuft der Bezug weiter, ein neuer Antrag ist nicht nötig, solange sich nichts an den Voraussetzungen ändert (z. B. Pflegegrad oder Hauptwohnsitz).

Fazit:

Die Neuerungen sollen einerseits die Pflege entbürokratisieren und Missbrauch verhindern, andererseits wirken sie sich auch finanziell aus, insbesondere durch die Halbierung des bayrischen Landespflegegeldes. Wir empfehlen daher allen Betroffenen, sich frühzeitig mit den Änderungen auseinanderzusetzen und bei Fragen gern unsere Beratung in Anspruch zu nehmen.